



Deutsche
Triathlon Union

Kampfrichterordnung (KrO) 2023

Die Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(KrO)

Ausgabe 2023

beschlossen vom
Präsidium der DTU
in Frankfurt am Main
den 21.01.2023

§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Zweckbestimmung und Struktur	4
§ 3 Begriffsbestimmung.....	4
§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter	4
§ 5 Das Wettkampfgericht	5
§ 6 DTU–Levels	5
§ 7 Ausbildungsvoraussetzungen	5
§ 8 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge.....	6
Ausbildung Junior (Technical) Official Level 1.....	6
Ausbildung Junior (Technical) Official Level 2	6
Ausbildung Landeskampfrichter (Level 1).....	7
Ausbildung Einsatzleiter (Level 2).....	7
Ausbildung Bundeskampfrichter (Level 3).....	7
§ 9 Lizenzverlängerung	8
Die Junior (Technical) Official Level 2.....	8
Die Kampfrichterlizenz (Level 1 und 2)	8
Bundeskampfrichter (Level 3)	9
§ 10 Einsatzleiter.....	9
Einsatzleiter der Landesverbände	9
Einsatzleiter der DTU	10
§ 11 Technische Delegierte	10
Technische Delegierte der Landesverbände	10
Technische Delegierte der DTU.....	11
§ 12 Kampfrichterobleute	11
Die Landeskampfrichterobleute (LKRO)	11
Der Bundeskampfrichterobmann (BKRO).....	11
§ 13 Weitere Positionen im Kampfrichterwesen	11
Anhang	13
Aufgaben des Einsatzleiters	13
Aufgaben des Technischen Delegierten	14
Kampfrichter bei Meisterschaften und Liga.....	14

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Grundsätzliches

Die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union bezieht sich auf die Mitarbeiter/ Mitglieder der Deutschen Triathlon Union und der angeschlossenen Landesverbände, die im Wettkampf – und Schiedsgericht bei Wettkämpfen nach § 8 Sportordnung (SpO) oder als Technische Delegierte (TD) vor, während und nach eines solchen eingesetzt werden. Sie sind im nachfolgenden Kampfrichter genannt.

§ 2 Zweckbestimmung und Struktur

- 2.1. Die Kampfrichterordnung findet Anwendung bei allen Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) und ihrer Landesverbände (LV).
- 2.2. Die Sportordnung der DTU legt die Zusammensetzung von Wettkampfgerichten bei Veranstaltungen der DTU und ihrer Landesverbände auf allen Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Wettkampfgerichten nach der Kampfrichterordnung der DTU zu richten haben.
- 2.3. Das Kampfrichterwesen der DTU folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung der DTU. In allen Bundesländern sind Landeskampfrichterobleute (LKRO) für das Kampfrichterwesen einzusetzen. Die Verbandssatzungen regeln hierzu selbst das jeweilige Verfahren.

§ 3 Begriffsbestimmung

- 3.1. Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichtlizenz des Landesverbandes erhält.
- 3.2. Ihre Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union, die sich in den darauf zu erstellenden Lehrplänen der Landesverbände niederschlagen muss.
- 3.3. Der Kampfrichter übt seine Tätigkeit im Auftrag des zuständigen Verbandes aus.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- 4.1. Dem Wettkampfgericht obliegt die Kontrolle der Veranstaltung nach den jeweils gültigen Bestimmungen und die Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union. In diesem Sinne trifft es alle seine Entscheidungen.
- 4.2. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem dem Landesverband und dem Landessportverband angeschlossenen Vereines sein.
- 4.3. Kampfrichter müssen neutral sein. Sie haben sich jeglicher öffentlichen Äußerung für oder gegen Aktive und Veranstalter zu enthalten. Sie haben die ihnen übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen der DTU und World Triathlon.
- 4.4. Kampfrichter, die gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit verstoßen oder in sonst einer Weise den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Einsatzleiter zu ermahnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. Funktionsentbindungen sind im Wettkampfprotokoll unter Schilderung des Sachverhaltes zu vermerken.
- 4.5. Mitglieder des Wettkampfgerichts dürfen nicht gleichzeitig:
 - a.) Wettkampfteilnehmer oder
 - b.) im Organisationsteam des Veranstalters tätig sein.

- 4.6. Der Kampfrichter ist verpflichtet, seinen Einsatz rechtzeitig wahrzunehmen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung seinen Einsatzort auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.7. Der Kampfrichter muss in seinem Auftreten korrekt und durch seine Kleidung klar erkennbar sein.
- 4.8. Alle Kampfrichter haben sich für ihre Tätigkeit um den zeitgemäßen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen. Dazu sind von der Deutschen Triathlon Union und den Landesverbänden angebotene Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.
- 4.9. Die Kampfrichter unterliegen der Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union.

§ 5 Das Wettkampfgericht

- 5.1. Die zum Einsatz kommenden Kampfrichter bilden unter der Leitung des Einsatzleiters das Wettkampfgericht.
- 5.2. Die Einsatzbereiche der Kampfrichter sind durch den Einsatzleiter festzulegen und schriftlich festzuhalten
- 5.3. Zu DTU-Veranstaltungen werden Bundeskampfrichter durch den Einsatzleiter eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach dem zwischen DTU und Veranstalter geschlossenen Veranstaltervertrag bzw. durch die Festlegung des Technischen Delegierten. Die endgültige Anzahl der erforderlichen Kampfrichter ergibt sich aus der im Anhang beigefügten Tabelle und aus der Festlegung des TD. Dabei können durch den Kampfrichterobmann des Landesverbandes, in dem die Veranstaltung stattfindet, Landeskampfrichter zusätzlich eingesetzt werden.
- 5.4. Zu Veranstaltungen der Landesverbände und Bezirke werden Kampfrichter entsprechend deren Satzung und Ordnungen sowie entsprechend der jeweiligen Ausschreibung / Strecken bzw. dem Veranstaltervertrag eingesetzt. Die Besetzung des Wettkampfgerichtes wird durch den zuständigen Landeskampfrichterobmann oder einen von ihm Beauftragten (z.B. Einsatzleiter) festgelegt.

§ 6 DTU-Levels

Die Kampfrichter sind entsprechend ihrer Funktion und Ausbildung in folgende Levels eingeteilt, wobei jeder Level die vorhergehenden einschließt:

- a.) Junior (Technical) Official Level 1: Einblicke in Bereiche Schwimmen, Wechselzone und Laufen mit einem Mentor
- b.) Junior (Technical) Official Level 2: Schwimmen, Wechselzone und Laufen in Begleitung eines Mentors
- c.) Level 1: Schwimmen, Wechselzonen, Radfahren und Laufen, Windschattenkontrolle, Skilanglauf
- d.) Level 2: Einsatzleiter (EL / LV)
- e.) Level 3: Bundeskampfrichter (BKR / DTU)

§ 7 Ausbildungsvoraussetzungen

- 7.1. Die Ausbildung kann von jedem Bewerber absolviert werden, sofern er Mitglied eines Triathlonvereines, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines ist, der dem jeweiligen Landesverband und Landessportbund angeschlossen ist.
- 7.2. Für die Erteilung der Lizenz ist die Unterschrift des DTU-Ehrenkodex und die erfolgreiche Qualifizierung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) erforderlich.

- 7.3. Die Einweisung zum Junior (Technical) Official Level 1 kann jeder nach Vollendung des 14. Lebensjahres (Geburtsjahr) anstreben.
- 7.4. Die Ausbildung zum Junior (Technical) Official Level 2 kann jeder, entweder nach einem Jahr Level J1 oder direkt nach Vollendung des 16. Lebensjahres absolvieren.
- 7.5. Die Ausbildung zum Landeskampfrichter Level 1 kann jeder nach Vollendung des 18. Lebensjahres absolvieren. Bewerber, mit zwei Jahre Vorerfahrung Junior-Kampfrichter, kann die Ausbildung zum Level 1 bereits nach Vollendung des 17. Lebensjahres absolvieren.
- 7.6. Bewerber, die eine Ausbildung als Einsatzleiter (Level 2) anstreben, müssen neben einer fachlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie besitzen seit 2 Jahren eine gültige Landeskampfrichterlizenz (Level 1) und können innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 6 Kampfrichtereinsätze nachweisen.
- 7.7. Bewerber, die eine Ausbildung als Bundeskampfrichter (Level 3) anstreben, müssen neben einer fachlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie besitzen seit 2 Jahren eine gültige Einsatzleiterlizenz (Level 2) und haben innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 4 Kampfrichtereinsätze als Einsatzleiter / TD gemacht, mindestens 2 davon bei LV-Meisterschaften oder Ligawettkämpfen. Die Meldung der Bewerber erfolgt vom Landeskampfrichterobmann an den Bundeskampfrichterobmann.

§ 8 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

Ausbildung Junior (Technical) Official Level 1

- 8.1. Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Einweisung sowie eine praktische Unterweisung durch einen begleitenden Mentor.
- 8.2. Die theoretische Einweisung umfasst:
 - a.) Aufgaben und Pflichten eines Kampfrichters
 - b.) Überblick über die Sportordnung
 - c.) Weitere Ausbildungsinhalte gem. Mentorenprogramm

Die Dauer des theoretischen Teiles muss mindestens **3** Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen.

Ausbildung Junior (Technical) Official Level 2

- 8.3. Die Ausbildung zum Junior (Technical) Official Level 2 ist in einen theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Der praktische Anteil schließt den Einsatz auf dem Motorrad aus. Die Ausbildung enthält im theoretischen Teil folgende Themen:
 - a.) die Ordnungen der DTU im Überblick
 - b.) Anteile Kampfrichterordnung (KrO)
 - c.) Sportordnung (SpO) ohne praktischen Anteil Windschattenkontrolle
- 8.4. Das Wissen der Bewerber ist anschließend im dialogischen Prinzip zu überprüfen.
- 8.5. Nach bestandener Überprüfung erfolgt über zwei Jahre die praktische Ausbildung in Begleitung eines Mentors.
- 8.6. Ein Junior (Technical) Official Level 2 kann in der Praxis nur mit Mentor (Ausbildung gem. Mentorenprogramm der DTU) eingesetzt werden.

Ausbildung Landeskampfrichter (Level 1)

- 8.7. Die Ausbildung Level 1 ist in einen theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Die Ausbildung enthält im theoretischen Teil folgende Themen:
- a.) die Ordnungen der DTU im Überblick
 - b.) Kampfrichterordnung (KrO)
 - c.) Sportordnung (SpO)
- 8.8. Die Bewerber sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung zum Level 1 besteht aus bis zu 45 Fragen, von denen 30 den DTU-Kampfrichterfragebögen zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden, wer 66 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden. Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für Level 1 betragen. Die Neuausbildung soll bis zum 65. Lebensjahr begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- 8.9. Für Kampfrichterprüfungen Level 1 stellt die Technische Kommission Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.
- 8.10. Die Prüfungskommission besteht aus den sich am Ausbildungstag vor Ort anwesenden Ausbilder.
- 8.11. Die durch die bestandene Prüfung erlangte Landeskampfrichterlizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Ausbildung Einsatzleiter (Level 2)

- 8.12. Die Ausbildung zum Level 2 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung und einem praktischen Teil. Sie enthält folgende Themen:
- a.) die internationalen Regeln im Überblick
 - b.) Veranstalterordnung (VaO)
 - c.) Ligaordnungen
 - d.) die Rechts- und Verfahrensordnung sowie Disziplinarordnung der DTU
 - e.) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen an das Schiedsgericht.
- 8.13. Für die Ausbildung stellt die Technische Kommission Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen. Die Prüfung hat bestanden, wer 66 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden.
- 8.14. Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für den Level 2 umfassen.
- 8.15. Die nach bestandener Prüfung erlangte Level 2 Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Ausbildung Bundeskampfrichter (Level 3)

- 8.16. Die Ausbildung zum Level 3 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung durch die Deutsche Triathlon Union. Sie enthält folgende Themen:
- a.) die internationalen Regeln
 - b.) Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung der DTU
 - c.) Ligaordnung
 - d.) die jeweiligen Durchführungsbestimmungen
 - e.) die besondere Problematik des Schiedswesens

- f.) Aufgaben des TD
 - g.) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen.
- 8.17. Für die Ausbildung stellt die Technische Kommission Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.
 - 8.18. Die Bewerber sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung zum Level 3 besteht aus bis zu 45 Fragen. Die Prüfung hat bestanden, wer 80% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 70% der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Die durch die bestandene Prüfung erlangte Bundeskampfrichterlizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr.
 - 8.19. Die praktische Prüfung besteht aus einer erfolgreichen Kampfrichtertätigkeit und muss innerhalb eines Jahres nach der theoretischen absolviert werden.
 - 8.20. Die Prüfungskommission besteht aus den am Ausbildungstag vor Ort anwesenden Ausbildern.

§ 9 Lizenzverlängerung

Grundsätzliches

- 9.1. Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der unterschriebene DTU-Ehrenkodex und der Nachweis über die erfolgreiche Qualifizierung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG).

Die Junior (Technical) Official Level 2

- 9.2. Nach 2 Jahren Junior (Technical) Official Level 2 kann der Aufstieg zum Landeskampfrichter Level 1 erfolgen, wenn
 - a.) an der angebotenen Ergänzungsausbildung gem. § 9.2 erfolgreich teilgenommen,
 - b.) gem. § 8.8 eine Prüfung abgelegt und
 - c.) das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.3. Die Ergänzungsausbildung zum Level 1 beinhaltet:
 - a.) ggf Kampfrichterordnung (KrO)
 - b.) Sportordnung (SpO) Anteil Windschatten
 - c.) aktuelle Änderungen

Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles muss mindestens 3 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zum Level 1 betragen.
- 9.4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahr endet die Lizenz des Junior-Kampfrichters (Junior (Technical) Official) zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Die Kampfrichterlizenz (Level 1 und 2)

- 9.4. Als Landeskampfrichter (Level 1) bzw. Einsatzleiter (Level 2) kann nur eingesetzt werden, wer seitens seines Landesverbandes eine gültige Kampfrichterlizenz besitzt und von seinem Verein / Abteilung dem Landesverband als Kampfrichter gemeldet wird.
- 9.5. Weiterbildungsmaßnahmen enthalten mindestens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer.
 - a.) Die Kampfrichterlizenz Level 1 und 2 wird um 2 Jahre verlängert, wenn der Nachweis von mindestens 2 Einsätzen/Jahr erbracht wurde und der Kampfrichter an einer angebotenen Weiterbildung teilgenommen hat. Die 2 Jahre gelten ab dem Zeitpunkt der Weiterbildung.
 - b.) Der zuständige Landesverband kann diese Regelungen erweitern.

- c.) Die Lizenz wird vom zuständigen Landesverband ausgestellt und verlängert. Der Landesverband kann nach Prüfung und entsprechender Begründung jederzeit die Kampfrichterlizenz entziehen.

Bundeskampfrichter (Level 3)

- 9.6. Als Bundeskampfrichter kann nicht eingesetzt werden, wer seitens seines Landesverbandes keine gültige Kampfrichterlizenz besitzt und vom Landeskampfrichterobmann nicht gemeldet wird.
- 9.7. Weiterbildungsmaßnahmen enthalten mindestens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer.
- 9.8. Die Bundeskampfrichterlizenz verlängert sich um ein Jahr, wenn die Punkte a.) und ((b.) und c.)) oder d.)) erfüllt sind:
- a.) Der Nachweis von drei Einsätzen pro Jahr, setzt sich folgendermaßen zusammensetzen:
- Einsätze als Bundeskampfrichter (BKR) bei Wettkämpfen der DTU,
 - Einsätze bei ETU/World Triathlon,
 - Einsätze als TD/EL bei Landesmeisterschaften.
- Mindestens einen Einsatz muss bei einem DTU-Wettkampf geleistet werden. Die Tätigkeit als LKRO wird als ein Einsatz gewertet.
- b.) Erfolgreiche Absolvierung einer Wissensüberprüfung im Vorfeld oder während der jährlichen Weiterbildung.
- c.) Jedes zweite Jahr muss der Bundeskampfrichter an der angebotenen Weiterbildung teilnehmen.
- d.) Erfolgreiche Absolvierung einer erweiterten Wissensüberprüfung, wenn an der Weiterbildung nicht teilgenommen wurde.
- 9.9. Die Bundeskampfrichterlizenz kann nicht verlängert werden, wenn der Bundeskampfrichter bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet.
- 9.10. Die Lizenz verfällt, wenn die in 9.8. und 9.9 genannten Vorgaben nicht erfüllt werden. In Ausnahme- oder Zweifelsfällen entscheiden die Technische Kommission und ein Mitglied des Präsidiums.
- 9.11. Das Präsidium kann nach Rücksprache mit der Technischen Kommission sowie dem Landeskampfrichterobmann und entsprechender Begründung die Bundeskampfrichterlizenz jederzeit entziehen.
- 9.12. Den Landesverbänden ist es freigestellt, bei ihren Landeskampfrichtern die Regelung 9.10. zu übernehmen.
- 9.13. Die Lizenz verfällt, sofern der Bundeskampfrichter kein Mitglied eines Triathlonvereins, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines ist, der dem jeweiligen Landesverband und Landessportbund angeschlossen ist.
- 9.14. Die Lizenz als Bundeskampfrichter (Level 3) umfasst auch die Lizenz (Level 1 und 2). Es besteht aber die Verpflichtung, an der angebotenen Weiterbildung des Landesverbandes teilzunehmen.
- 9.15. Bundeskampfrichter, die auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind, können die Wiederaufnahme als aktiver Bundeskampfrichter schriftlich bei der Technischen Kommission beantragen.

§ 10 Einsatzleiter

Einsatzleiter der Landesverbände

- 10.1. Einsatzleiter der Landesverbände werden durch den LKRO oder das LV-Präsidium bestellt.

- 10.2. Weitere Aufgaben des Einsatzleiters befinden sich im Anhang.
- 10.3. Der Einsatzleiter ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen vor dem Wettkampf mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen.
- 10.4. Der Einsatzleiter hat bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung das Wettkampfprotokoll erstellen. Die Verteilung des Wettkampfprotokolls legt der Landesverband in Eigenregie fest.
- 10.5. Bei Veranstaltungen der Landesverbände der DTU werden Landeskampfrichter eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleiter spätestens am Wettkampftag einzuweisen.
- 10.6. LKRO und LV-Präsidium können nach gegenseitiger Rücksprache Einsatzleiter ihres Amtes jederzeit entheben.

Einsatzleiter der DTU

- 10.7. Einsatzleiter der DTU werden durch die Technische Kommission dem Präsidium der DTU vorgeschlagen. Sie sollen sich durch entsprechende Erfahrungen als Bundeskampfrichter bewährt haben.
- 10.8. Die Berufung von Einsatzleitern zur Abordnung auf DTU-Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der Technischen Kommission, durch das Präsidium der DTU.
- 10.9. Weitere Aufgaben des Einsatzleiters befinden sich im Anhang.
- 10.10. Der Einsatzleiter ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen vor dem Wettkampf mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen.
- 10.11. Der Einsatzleiter erstellt bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung das Wettkampfprotokoll (Arbeitsblätter „KR-Einsatz“ und „Wettkampfgericht“) und leitet anschließend das Dokument an den TD weiter. Der TD vervollständigt das Protokoll und sendet bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung das Wettkampfprotokoll an die Geschäftsstelle der DTU.
- 10.12. Der Einsatzleiter der Bundeskampfrichter hat bei der letztmaligen Streckenbesichtigung sowie der Abschlussbesprechung des Technischen Delegierten anwesend zu sein. Dabei spricht er mit dem Veranstalter Details des Kampfrichtereinsatzes ab.
- 10.13. Der Einsatzleiter hat die Ergebnislisten zu überprüfen und zur Veröffentlichung freizugeben.
- 10.14. Technische Kommission und ein Mitglied des Präsidiums der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache Einsatzleiter ihres Amtes jederzeit entheben.

§ 11 Technische Delegierte

Technische Delegierte der Landesverbände

- 11.1. Die Technischen Delegierten der Landesverbände werden durch den Landeskampfrichterobmann oder das LV-Präsidium bestellt.
- 11.2. Die Aufgaben des Technischen Delegierten befinden sich im Anhang.
- 11.3. Der Technische Delegierte hat bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung das vom Einsatzleiter erstellte Wettkampfprotokoll zu vervollständigen. Die Verteilung des Wettkampfprotokolls legt der Landesverband in Eigenregie fest.

- 11.4. LKRO und / oder LV-Präsidium können nach gegenseitiger Rücksprache Technische Delegierte ihres Amtes jederzeit entheben.

Technische Delegierte der DTU

- 11.5. Technische Delegierte der DTU werden durch die Technische Kommission dem Präsidium der DTU vorgeschlagen. Sie sollen sich durch entsprechende Erfahrungen als Bundeskampfrichter bewährt haben.
- 11.6. Die Berufung Technischer Delegierter zur Abordnung auf DTU-Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der Technischen Kommission, durch das Präsidium der DTU.
- 11.7. Technische Kommission und Präsidium der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache Technische Delegierte ihres Amtes nach entsprechender Begründung jederzeit entheben.
- 11.8. Weitere Aufgaben des Technischen Delegierten befinden sich im Anhang.
- 11.9. Der Technische Delegierte hat bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung einen Vorbericht und spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung das vom Einsatzleiter erhaltene Wettkampfprotokoll zu vervollständigen und an die DTU-Geschäftsstelle zu schicken. Die weitere Verteilung (TK, Veranstalter,) erfolgt über die Geschäftsstelle.

§ 12 Kampfrichterobleute

Die Landeskampfrichterobleute (LKRO)

- 12.1. sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung des Wettkampfgerichts bei LV-Veranstaltungen.
- 12.2. sind Ansprechpartner des Bundeskampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DTU-Einsätze.
- 12.3. laden Landeskampfrichter (Level 1) zur Ausbildung zum Level 2 ein. Hierbei haben die Bezirksverbände ein Vorschlagsrecht.
- 12.4. planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Landeskampfrichter (Level 1) und Einsatzleiter (Level 2).
- 12.5. führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LV.

Der Bundeskampfrichterobmann (BKRO)

- 12.6. ist zuständig für die Besetzung der Wettkampfgerichte bei Veranstaltungen der DTU, sofern die Zuständigkeit nicht der World Triathlon oder ETU vorbehalten ist.
- 12.7. plant und organisiert die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Bundeskampfrichter (Level 3).
- 12.8. führt die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze (Level 3) in der DTU.
- 12.9. ist zu allen Sitzungen der Technischen Kommission einzuladen. Er ist beratend tätig und besitzt kein Stimmrecht.
- 12.10. der BKRO und sein Stellvertreter werden von den Bundeskampfrichtern für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Weitere Positionen im Kampfrichterwesen

Bei Bedarf können weitere Positionen wie beispielsweise aTD (Technischer Delegierter Assistent) und CRO (Chief Race Official), besetzt werden. Die Aufgaben sind in den World Triathlon Competition Rules in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Anhang

Werden Kampfrichter eingesetzt ist ein Richtwert einzuhalten. Die Anzahl ergibt sich je nach Art des Wettkampfes wie folgt:

Tabelle „Kampfrichtereinsatz“		
Distanz	Teilnehmer pro Block	Richtwert
Sprintdistanz und Sonstige	75	3 KR (zzgl. TD + EL)
Kurzdistanz und Sonstige	100	4 KR (zzgl. TD + EL)
Mitteldistanz und Sonstige	200	6 KR (zzgl. TD + EL)
Langdistanz und Sonstige	400	10 KR (zzgl. TD + EL)

Die tatsächliche Anzahl der Kampfrichter legen der Technische Delegierte in Verbindung mit dem LKRO und dem Einsatzleiter endgültig fest. Seine Feststellung kann nach oben oder nach unten abweichen.

Aufgaben des Einsatzleiters

Der von der DTU oder vom Landesverband eingesetzte Einsatzleiter (EL) bildet am Veranstaltungstag mit den anwesenden Kampfrichtern das Wettkampfgericht.

Das Wettkampfgericht kann weder vom Veranstalter, von Teams oder von einzelnen Teilnehmern abgelehnt werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen ein Technischer Delegierter (TD) eingesetzt ist, hat der EL sich nach dem Erhalt des Vorberichts vom TD mit ihm abzustimmen.

Der EL hat (wenn kein TD eingesetzt ist) folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Der EL hat sich mit dem Veranstalter ins Benehmen zu setzen und folgende Sachverhalte mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu klären:
 - Überprüfung der Ausschreibung auf Konformität mit den Ordnungen
 - Überprüfung des Zeitplanes
 - Berücksichtigung der Besonderheiten der Veranstaltung
 - die Räumlichkeiten für Kampfrichter absprechen
 - Verpflegung der Kampfrichter am Tag der Veranstaltung abklären
 - der Einsatzleiter hat den Veranstalter auf Wunsch über die Kosten für die eingesetzten Kampfrichter zu informieren
- Vier Wochen vor der Veranstaltung hat er die angesetzten Kampfrichter zu informieren:
 - teilt ihnen den Treffpunkt unter Angabe der Zeit und ihres Einsatzgebietes am Wettkampftag mit.
 - die Art der Verpflegung am Wettkampftag
 - den Zeitplan ihres Einsatzes und den gesamten Zeitplan
 - Besonderheiten der Veranstaltung
 - lässt sich die Angaben von den Kampfrichtern bestätigen
- Am Wettkampftag selbst organisiert er das gesamte Wettkampfgericht
 - gibt nochmalig eine Einweisung an die Kampfrichter
 - hat sich mit den Zeitnehmern abzusprechen bezüglich Besonderheiten von Sanktionen
 - Absprache mit dem Organisationsteam
 - lässt sich ein Telefonverzeichnis der Bereichsleiter geben
 - Rettungskette beachten in Absprache mit den eingesetzten Rettungskräften und anderen anwesenden – Polizei, Ordnungsamt, etc.
 - protokolliert die ausgesprochenen Sanktionen und hängt diese an der Infotafel aus
 - kontrolliert die Ergebnislisten

- ist bei der Siegerehrung vor Ort
- erstellt die Kostenabrechnung für die Kampfrichter
- führt eine Schlussbesprechung mit den Kampfrichtern durch

Aufgaben des Technischen Delegierten

Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union kann durch das Präsidium der DTU – bei Veranstaltungen des Landesverbandes durch das jeweilige Präsidium – ein Technischer Delegierter berufen werden. Er sollte nicht Mitglied des ausrichtenden Landesverbandes oder des Veranstalters sein und kann weder von diesem noch vom zuständigen Landesverband ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.

Der Technische Delegierte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Er repräsentiert die Deutsche Triathlon Union, bei LV-Veranstaltungen seinen Landesverband und sorgt für die Einhaltung der aktuellen Ordnungen der DTU.
- Er überprüft vor dem Veranstaltungstermin den Streckenverlauf Schwimmen, Radfahren und Laufen und begutachtet die Standorte der Wechselzone(n) und den Start- und Zielbereich. Hierbei verfährt er wie folgt:
 - Begutachtung von Streckenplänen, Ausschreibung, Informationsmaterial vor der Veröffentlichung
 - Streckenbesichtigung 4 Monate vor Veranstaltungstermin – nicht jedoch später als fünf Wochen vorher – Erörterung der Organisationsstrukturen und Maßnahmen des Veranstalters (Zeitplan, Startgruppen, Kampfrichtereinsatz, etc.)
 - letzte Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem Veranstalter spätestens einen Tag vor der Veranstaltung
 - Über das jeweilige Ergebnis seiner Überprüfungen erstellt der Technische Delegierte einen TD-Vorbericht. Verteilung siehe §10.4 (LV) bzw. §11.9 (DTU).

Der Technische Delegierte der DTU ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Veranstalter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter der DTU sicher, dass die Vorgaben der aktuellen Ordnungen der DTU bzw. die im TD-Vorbericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.

Wird vom Präsidium eines Landesverbandes ein Technischer Delegierter für eine Veranstaltung eingesetzt, ist dieser im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Veranstalter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter des Landesverbandes sicher, dass die Vorgaben der aktuellen Ordnungen der DTU bzw. die im TD-Vorbericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.

Der Technische Delegierte informiert den Bundeskampfrichterobmann über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen; der Technische Delegierte des Landesverbandes unterrichtet den Landeskampfrichterobmann.

Der Veranstalter hat den Technischen Delegierten in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dazu hat er ihm alle notwendigen Unterlagen und für die Dauer der Besichtigung eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dabei trägt die DTU die Kosten.

Der Landesverband regelt die Kostenübernahme für seinen Technischen Delegierten in eigener Zuständigkeit.

Der Technische Delegierte vervollständigt das vom EL erstellte Wettkampfprotokoll. Verteilung siehe §10.4 (LV) bzw. §11.9 (DTU).

Kampfrichter bei Meisterschaften und Liga

Bei Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga werden Bundeskampfrichter (Level 3) und Kampfrichter (Level 1 und 2) eingesetzt. Die Bundeskampfrichter sind vom Einsatzleiter und dem Technischen Delegierten einen Tag vor dem Wettkampf am Veranstaltungsort in die Gegebenheiten

einzuweisen. Werden Übernachtungen benötigt, sind diese Kosten incl. Frühstück vom Veranstalter zu tragen.

Der Einsatzleiter der Bundeskampfrichter hat bei der letztmaligen Streckenbesichtigung sowie der Abschlussbesprechung des Technischen Delegierten anwesend zu sein. Dabei spricht er mit dem Veranstalter Details des Kampfrichtereinsatzes ab.

Bei Veranstaltungen der Landesverbände der Deutschen Triathlon Union werden Landeskampfrichter eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleiter spätestens am Wettkampftag einzuweisen.

Der Einsatzleiter hat die Ergebnislisten zu überprüfen und zur Veröffentlichung freizugeben. Er erstellt das Wettkampfprotokoll. Die Verteilung des Wettkampfprotokolls erfolgt gem. § 10.4 (LV) bzw. § 11.9 (DTU).